

Negativer PCR-Test vor Antritt einer stationären Mutter-/Vater-Kind-Vorsorgemaßnahme erforderlich

nach Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 14.Oktober 2020

Der DRK-Landesverband Oldenburg e.V. verlangt auf Basis seiner vom Gesundheitsamt Friesland genehmigten Testkonzepte in seinen Mutter-/Vater-Kind-Vorsorgeeinrichtungen, im DRK Nordsee-Kurzentrum Schillig und in der DRK Villa Kunterbunt Wangerooge, die Vorlage eines negativen PCR-Testes von allen anreisenden Patienten.

Als Einrichtungen nach §4 Abs. 2 Nr. 1 – TestV haben unsere Mutter-/Vater-Kind-Vorsorgeeinrichtungen einen Anspruch auf Testung von allen anreisenden Patienten mittels PCR-Test, wenn das durch die Einrichtung in einem, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst genehmigten, Testkonzept verlangt wird. Die Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 gelten explizit für asymptomatische Personen (§4 TestV).

Auf Basis der TestV sind daher alle anreisenden Patienten durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die von ihnen betriebenen Testzentren, beauftragte Dritte, zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene und die von der Kassenärztlichen Vereinigung betriebenen Testzentren (§6 TestV) vor der Anreise zu testen.

Die Patienten tragen keine Kosten für die Tests auf das SARS-CoV-2-Virus. Bei einer Mutter-/Vater-Kind-Kur handelt es sich um eine medizinisch notwendige, ärztlich verordnete Vorsorgemaßnahme.

Die Kosten für die Abrechnung der PCR-Tests sind in §7 – TestV geregelt. Die Einrichtungen nach §4 Abs. 2 Nr. 1 – TestV tragen keine Kosten für die im Vorfeld erfolgten PCR-Tests.

Die Abrechnung erfolgt direkt durch die Leistungserbringer. In der Regel ist mit der regionalen Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen. Bei Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich daher bitte an die bei zuständige Kassenärztliche Vereinigung.

Auszug aus unserem Testkonzept

[...]

Patienten nach §4 Abs. 1 Nr.1 TestV

Patienten nach §4 Abs. 1 Nr.1 TestV werden bei Aufnahme mittels PoC-Antigen-Test getestet.

Patienten nach §4 Abs. 1 Nr.1 TestV, die aus einem Gebiet mit regionalem Inzidenzwert von > 50 („Risikogebiet“) stammen, müssen vor Anreise ein negatives Testergebnis (PCR-Test) vorweisen können. Stichtag zur Bestimmung des regionalen Inzidenzwerts ist der letzte Montag vor Kurbeginn (Kurbeginn ist in der Regel am Dienstag). Nach Anreise wird zur Absicherung einer Infektion nach erfolgter Testung, ein PoC-Antigen-Test durchgeführt. Dieser Test findet 5 Tage nach der vor Anreise erfolgten Testung statt.

[...]

Auszug aus der Testverordnung

[...]

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Wenn es die Einrichtungen oder Unternehmen im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts oder der öffentliche Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen, haben asymptotische Personen Anspruch auf Testung, wenn sie

1. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen,

[...]

§ 6 Leistungserbringung

(1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 3

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,
2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten oder
3. die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren berechtigt. [...]

(2) Der Anspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 auf Testungen durch Leistungserbringer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 besteht nur, wenn [...]

3. bei Testungen nach § 4 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die betroffene Einrichtung, das betroffene Unternehmen oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung verlangt hat.